

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6646/J-NR/2015 betreffend Äplerkinder, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 1. Oktober 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

Unter Bezugnahme auf den Einleitungsteil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wird verkannt, dass § 9 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes 1985 die „gerechtfertigte Verhinderung“ als Regelungsgegenstand hat. Bei der gerechtfertigten Verhinderung ist regelmäßig der Verhinderungsfall bereits eingetreten. Die Regelung des § 10 des Schulpflichtgesetzes 1985 ist als „Spezialbestimmung“ betreffend die Beurlaubung vom Schulbesuch aus dem Grunde der Mithilfe in der Landwirtschaft für einen längeren Zeitraum im letzten Schuljahr – eingeschränkt auf bestimmte Schularten – zu werten.

Unabhängig davon wird auf den Regelungsgehalt des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 betreffend die Erteilung der „Erlaubnis zum Fernbleiben“ aus begründetem Anlass durch die zuständigen schulischen Organe bzw. durch die zuständigen Schulbehörden hingewiesen. Bezüglich schulpflichtiger Kinder sieht § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 vor, dass im Übrigen die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zum einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche die Schulleitung erteilen kann. Für die Erlaubnis zum längeren Fernbleiben ist die zuständige Schulbehörde zuständig. Angemerkt wird, dass im Rahmen des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 restriktiv vorzugehen ist und jeder Einzelfall individuell zu beurteilen ist.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der im Einleitungsteil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage angeführten Behauptungen, dass „von Seiten des Landesschulrates für Vorarlberg solche Freistellungen bis zu einem Ausmaß von drei Wochen gewährt werden, obwohl das Schulpflichtgesetz 1985 solche Freistellungen bis zum einschließlich achten

Schuljahr eindeutig nicht erlaubt“, sowie, dass „auf Druck der Landwirtschaftskammer in Vorarlberg Freistellungen erfolgen“, erscheint dem Landesschulrat für Vorarlberg die Feststellung geboten, dass diese jeglicher Grundlage entbehren, in keiner Weise verifiziert sind und nicht der tatsächlichen Situation entsprechen.

Bezüglich der vorderhand in der Sphäre des jeweiligen Schulstandortes gelegenen Erlaubnis des Fernbleibens vom Unterricht bis zu einer Woche wird weiters bemerkt, dass diesbezügliche Aufzeichnungen weder zentral aufliegen noch eine entsprechende Datenbasis oder einheitliche statistische (Vorlage-)Verfahren bestehen. Die folgend dem gesetzlichen Auftrag in der Sphäre der jeweiligen Schule gelegene Erlaubnis zum Fernbleiben bis zu einer Woche wird vom Bundesministerium für Bildung und Frauen nicht zentral bzw. nicht im Rahmen der Bildungsdokumentation erfasst und es ist daher auch eine Zuordnung im gewünschten Detaillierungsgrad nicht möglich. Da eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen zuvor die Durchführung einer umfangreichen Erhebung an jedem einzelnen Standort der über 5.000 Schulen im Regelschulwesen voraussetzt, darf um Verständnis ersucht werden, dass aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Eine Erhebung bei den Landesschulräten (beim Stadtschulrat für Wien) bezüglich erteilter Erlaubnisse zum Fernbleiben über eine Woche aus begründetem Anlass gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 sowie Beurlaubungen vom Schulbesuch gemäß § 10 Schulpflichtgesetz 1985 im Schuljahr 2014/15 hat Folgendes ergeben:

In Kärnten wurde zwei schulpflichtigen Kindern, davon hat eines noch nicht das letzte (9.) Schuljahr besucht, die Erlaubnis zum Fernbleiben gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 über eine Woche aus dem Grunde der Mithilfe im familieneigenen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. auf einer familieneigenen Alm erteilt.

In Tirol wurde ein Jugendlicher auf der 9. Schulstufe zur Mithilfe im familieneigenen Betrieb gemäß § 10 Schulpflichtgesetz 1985 eine Woche vom Schulbesuch beurlaubt.

In Vorarlberg wurden vier Jugendliche im neunten Schuljahr zur Mithilfe auf der familieneigenen Alpe gemäß § 10 Schulpflichtgesetz 1985 über eine Woche vom Schulbesuch beurlaubt. Weiters wurde 46 Kindern, die sich noch nicht im letzten (9.) Schuljahr befanden, die Erlaubnis zum Fernbleiben gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 über eine Woche auf Grund der elterlichen Obsorgepflicht während der Alpzeit erteilt, da sie mit ihren Familien mitgegangen sind, jedoch keine alpwirtschaftliche Arbeit leisteten. Von diesen 46 Kindern halfen 21 mit Familienangehörigen auf einer familienfremden Alpe mit.

Zu Frage 5:

Auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Erlaubnisse zum Fernbleiben aus begründetem Anlass gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 sowie Beurlaubungen vom Schulbesuch gemäß § 10 Schulpflichtgesetz 1985 wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass im Rahmen des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 restriktiv vorzugehen ist und jeder Einzelfall individuell zu beurteilen ist. Aus gegebenem Anlass wurden daher alle Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) auf diese Vorgangsweise hingewiesen.

Wien, 30. November 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

| | | |
|--|--|--|
| Signaturwert | eJSzH4Go83rQRJa1S+H5Jaa3Lz8YVTigzF8bu5KI4J23XKIsTm72DFEsyB36f28VnBZWXay7sysW+EridFddu9JceT qDrasi35vjHTVf+5eorTbbcwZZrcDicYfZwBbW2uNMck2nRTiNN7V7iiU+ff39bH9Ppv0B1kroTpix61nZ40ZF0dRP +BuWadvBw6E/wqRXhgiCkoMJXpnZC+SFcyrvxAteFQyoQK5FpV5IUt4LZYVQgRx+K9KXh9UMqWE+gRzJ5QT8SKspWX 1qgA1MoGKhSVWbJL1SVIP8ndE1XnOEsVw4fSFjSvmKj73o4yGiv9QngIEMl9+UO9qd+1YX8A== | |
|  | Unterzeichner | Bundesministerium für Bildung und Frauen |
| | Datum/Zeit | 2015-12-01T09:11:11+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1179688 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung . | |